

Vereinstempel/Antragsteller:

Eingangsstempel

An die
 Stadtgemeinde Spittal an der Drau
 Sozialreferat
 Burgplatz 5
 9800 Spittal an der Drau

Stadtgemeinde Spittal an der Drau	
Abt. 3 Bürgerbüro - Soziales	
Sozialreferat	
Sachbearbeiter: Martina Schweiger	
Telefon:	04762/5650-136
Fax:	04762/5650-156
E-Mail:	martina.schweiger@spittal-drau.at
Homepage:	www.spittal-drau.at

Abgabetermin:

Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2026

Hinweis: Es wird um vollständige und detaillierte Ausführung ersucht, um eine rasche und einfache Erledigung zu erleichtern. Verspätet einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Verein/Antragsteller: Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine, die im Vereinsregister oder bei der Selbsthilfevereinigung eingetragen sind und auf gemeinnütziger Basis arbeiten. Der Vereinszweck sollte sozialen Status haben im Interesse der Gemeindebürger liegen. Der Sitz des Vereines muss in Spittal sein, wobei die Mitgliederliste hauptsächlich Spittaler Bürger aufweisen sollte.	
ZVR-Zahl (Zentrales Vereinsregister-Zahl):	
Name des Antragstellers/Obmannes:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefonnummer:	
Mobiltelefon:	
Fax:	
Mailadresse:	
Homepage:	

Bankverbindung IBAN: BIC:	
Anzahl der Mitglieder	
Anzahl der Mitglieder, ausschließlich aus dem Gemeindegebiet Spittal an der Drau	
Mitgliedsbeitrag:	€
Mitgliedsbeiträge:	Summe / 2025: €
Gesamtaufwendung:	Summe / 2025: €
Gesamteinnahmen:	Summe / 2025: €
Zuschüsse von Sponsoren oder anderen Institutionen:	€
Verwendung der Subventionsmittel (Projekt, Maßnahme oder Veranstaltung zum Wohle der Bürger):	
Tätigkeitsbericht des Vorjahres:	

Ich/wir stimme(n) ausdrücklich Folgendem zu:

**Verwendung der Förderungsmittel und
Erbringung von Verwendungsnachweisen**

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden. Dies wird von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Spittal an der Drau stichprobenartig kontrolliert.

Rückzahlung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so hat der Stadtrat die Rückforderung jenes Teils der Förderung zu beschließen, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach entsprechender Aufforderung zu erfolgen.

Der betreffende Verein ist für die Dauer von zwei Kalenderjahren von jeder Förderung ausnahmslos ausgeschlossen.

Der Verein hat einen Verwendungsnachweis für die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Förderungen sowie einen Tätigkeitsbericht über Aktivitäten im vergangenen Vereinsjahr vorzulegen.

Ich willige ein, dass meine im Formular bekanntgegebenen personenbezogenen Daten und auch weitere Daten im Rahmen des konkreten Verfahrens durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt gegeben falls an die zuständige(n) Fachstelle(n) innerhalb der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Ich bestätige hiermit, dass ich die beigelegte datenschutzrechtliche Information zur Kenntnis genommen und erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers